



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

## **Schnellbrief 106/2019**

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 10.1.2-001/001  
Ansprechpartner/in:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

17. April 2019

## **Europawahl 2019 - BVerfG: Unter Vollbetreuung stehende Personen dürfen auf Antrag mitwählen**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 76/2019 vom 25.03.2019 hatten wir Sie über den ersten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. Februar 2019 (2 BvC 62/14) informiert, wonach die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz für nichtig beziehungsweise für verfassungswidrig erklärt worden sind. Damit hat das BVerfG entschieden, dass zukünftig unter Vollbetreuung stehende Personen (Nr. 2) sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter (Nr. 3) nicht mehr pauschal von Wahlen ausgeschlossen werden dürfen. Der Bundestag hat eine Reform des Wahlrechts zum 01.07.2019 beschlossen.

Gegen eine Aufrechterhaltung der Wahlausschlüsse für die bevorstehende Europawahl haben die Bundestagsfraktionen der Grünen, der Linken und der FDP gemeinsam im Eilverfahren einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle gestellt, über den das BVerfG am 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) im Wege der einstweiligen Anordnung wie folgt entschieden hat:

*„Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.“*

Grundsätzlich betroffen sind nach Einschätzung des Bundes ca. 80.000 Menschen in Vollbetreuung sowie ca. 3000 schuldunfähige Straftäter, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind. Allerdings sind diese nun nicht zwingend als wahlberechtigt in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Die angeführten gesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter sind nur dann nicht anwendbar, wenn für diese Personen ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt wurde oder bis zum 05. Mai 2019 gestellt wird.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Die Wählerverzeichnisse werden demnach gegebenenfalls im Sinne der Anordnung ergänzt werden müssen. Als Städte- und Gemeindebund NRW hatten wir gegenüber dem Landeswahlleiter auf Probleme bei der kurzfristigen Umsetzung hingewiesen, insb. wenn die Regelung des § 6a EuWG nach dem 14.04.2019 doch für nicht unanwendbar erklärt wird. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Anordnung machten die zur Verhandlung geladenen Bundes- und Landeswahlleiter nach Presseberichten aber keine unlösbaren Schwierigkeiten geltend.

Die Entscheidung ist gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) ohne schriftliche Begründung bekanntgegeben worden. Die Urteilsgründe werden nach Abfassung unverzüglich veröffentlicht werden.

Sobald das Bundesministerium des Innern bzw. der Bundes- bzw. Landeswahlleiter sich in dieser Angelegenheit äußern, wird die Geschäftsstelle nochmals zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Andreas Wohland